



# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 17. Dezember 2025,  
Zahl 900-2-D/10712/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird  
(Voranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, in der  
geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

## § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 9.035.300,00
Aufwendungen:	€ 9.742.700,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	- € 0,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	- € 707.400,00
--	----------------

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 8.547.200,00
Auszahlungen:	€ 8.852.500,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	- € 305.300,00
---	----------------



### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt.

Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

Bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit der Abschnitte 8500, 8510 und 8520 können Mehrausgaben im selben Ausmaß erfolgen, wie Mehreinnahmen vorhanden sind.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.600.000,00

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Johann Wolfgang Grilz

Kundgemacht im elektronischen Amtsblatt am 31. 12. 2026

